
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 22.01.2021

Seite 89

Nr. 15

Erste Ordnung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 21. Januar 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge an der Universität Duisburg-Essen vom 22.08.2017 (Verkündungsblatt Jg. 15, 2017 S. 689 / Nr. 124) wird wie folgt geändert:

1. In der **Präambel** werden die Sätze 1 bis 3 durch die folgenden Sätze 1 bis 4 ersetzt:

„Diese Rahmenprüfungsordnung regelt den generellen Rahmen des Prüfungsverfahrens und bildet den rechtlichen Rahmen für die fachspezifischen Prüfungsordnungen, die Einzelheiten festlegen. Sie eröffnet den Fakultäten dabei auch die Möglichkeit, eigene Bestimmungen zu erlassen. Abweichende Bestimmungen sind insbesondere dort möglich, wo die Fakultäten im Einvernehmen mit dem Ministerium Reformmodelle des Studiums erproben. Der Grundsatz der Chancengerechtigkeit gebietet es, diese Möglichkeiten allen Fakultäten in gleicher Weise zu gewähren.“

2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:

- Nach § 5 wird der „§ 5a Fachstudienberatung“ eingefügt.
- Nach § 32 wird der neue „§ 33 Übergangsbestimmungen“ eingefügt.
- Der bisherige § 33 wird § 34.

3. **§ 1 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

- In Satz 2, Buchstabe g. werden die Wörter „einschließlich des Prüfungscode“ gestrichen.

- Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass abweichend von Satz 3 die einzelnen Wahlpflichtmodule sowie die zugehörigen Lehr-/Lernformen, Präsenzzeit in SWS, Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen durch Beschluss des Prüfungsausschusses ausschließlich im Modulhandbuch festgelegt werden. Eine explizite Nennung einzelner Wahlpflichtmodule in der Prüfungsordnung wird in diesem Fall durch die Angaben im Modulhandbuch ersetzt.“

4. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfungsausschuss für Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Studiengänge festlegt, welche zusätzlichen Prüfungsleistungen bis zu welchem Zeitpunkt erbracht werden müssen.“

- In Absatz 3 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„§ 49 Abs. 6 S. 3, 2. Halbsatz HG bleibt unberührt.“

- Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Zugang zu einem Masterstudiengang gemäß § 49 Abs. 6 S. 4 HG eröffnet werden, wenn maximal 30 der zu erwerbenden Credits noch nicht nachgewiesen wurden. In diesem Fall stellt der Prüfungsausschuss die Eignung insbesondere anhand einer nach den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote fest. Die weitergehenden Zugangsvoraussetzungen gemäß der Absätze 3 und 4 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein. Die Einschreibung erlischt mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt, eingereicht wird. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können abweichende Bestimmungen zur Feststellung der vorläufigen

Eignung sowie abweichende Bestimmungen zum Zeitpunkt, bis zu dem die notwendigen Nachweise erbracht sein müssen, vorsehen.“

d. Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der jeweiligen Lehrsprachen besitzen. Das Nähere regeln die fachspezifischen Prüfungsordnungen. In deutschsprachigen Studiengängen müssen Studienbewerberinnen oder Studienbewerber hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen. In fremd- oder zweisprachigen Studiengängen können die fachspezifischen Prüfungsordnungen den Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse verlangen, sofern diese nicht über eine mögliche schulische Bildung hinausgehen. Die erforderlichen Sprachkenntnisse sind dabei mit der abgeschlossenen Niveaustufe des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) anzugeben.“

e. Absatz 7 wird gestrichen.

f. Die bisherigen Absätze 8 bis 10 werden zu den Absätzen 7 bis 9.

4. **§ 3 Satz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„Der Masterabschluss befähigt zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens.“

5. **§ 5** wird wie folgt geändert:

a. In Absatz wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Im Rahmen eines Reformmodells gemäß § 58 Abs. 2a HG sieht die fachspezifische Prüfungsordnung vor, dass sich für die Studierenden, die an Ergänzungskursen teilnehmen, die generelle Regelstudienzeit um die Anzahl der Semester erhöht, die der Arbeitsbelastung dieser Ergänzungskurse entspricht.“

b. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von 3 Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.“

6. Nach **§ 5** wird der folgende neue § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Fachstudienberatung**

Die zuständige Fakultät berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf

können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.“

7. **§ 6** wird wie folgt geändert:

a. Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können die Pflicht zur aktiven Teilnahme in der Lehrveranstaltung als Prüfungsleistung gem. § 13 Abs. 6 vorsehen. Die Bedingungen an die aktive Teilnahme werden zu Beginn jeder Veranstaltung bekannt gegeben. Im Modulhandbuch sind die Form der Erbringung einer aktiven Teilnahme sowie ggf. Benotung und Gewichtung der Bewertung aufzunehmen.“

b. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

8. **§ 7** wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1, Satz 2 werden die Wörter „der Prüferin oder des Prüfers“ durch die Wörter „der oder des Lehrenden“ ersetzt.

b. Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen nur zugelassen werden kann, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen treffen die näheren Bestimmungen.“

9. **§ 9** wird wie folgt geändert:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der zuständige Fakultätsrat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Studiengang, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende. Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur drei Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Ferner können die fachspezifischen Prüfungsordnungen vorsehen, dass die Aufnahme von

Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 HG möglich ist. In diesem Fall setzt sich der Prüfungsausschuss wie folgt zusammen:

- fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen, dass optional aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur vier Mitglieder gewählt werden. In diesem Fall reduziert sich die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden auf ein Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ggf. der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.“

- b. In Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „oder die stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
- c. In Absatz 7 werden die folgenden neuen Sätze 3 bis 5 angefügt:

„Beschlüsse des Prüfungsausschusses können in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Prüfungsausschusses dem Beschlussverfahren widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.“

- d. Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 werden die Wörter „der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter“ durch die Wörter „einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Das Stimmrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung richtet sich nach § 11 Abs. 3 HG.“
 - cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu den Sätzen 3 bis 5.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.“

- b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Satz 1 wird das Wort „sonstige“ durch die Wörter „auf andere Weise als durch ein Studium erworbene“ ersetzt.
 - bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können die Anerkennung der Kenntnisse und Qualifikationen nach Satz 1, die durch bestimmte berufliche Aus- und Fortbildungen vermittelt werden, in allgemeiner Form regeln.“
- c. In Absatz 6 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Absatz 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.“
- d. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - aa. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission.“
 - bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

11. In § 12 Absatz 1 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.“

12. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa. Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.“

bb. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

b. Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

c. Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherige Regelung wird Satz 1.

bb. In Satz 1, Buchstabe b) werden die Wörter „oder in elektronischer Form“ gestrichen.

cc. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft nach Maßgabe der fachspezifischen Prüfungsordnung die Prüferin oder der Prüfer oder der Prüfungsausschuss.“

d. In Absatz 8 Satz 3 werden die Wörter „Zulassungsvoraussetzungen zu Modulprüfungen“ durch die Wörter „Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.“

b. In Absatz 4 werden die Wörter „Klausurarbeiten, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und“ gestrichen.

c. In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Die Note ergibt sich“ durch die Wörter „Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Satz 2 wird die Ziffer „14“ durch die Ziffer „15“ ersetzt.

b. In Satz 3 werden nach dem Wort „Hausarbeiten“ die Wörter „und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen“ eingefügt.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Einzelfall“ ein Komma und die Wörter „insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen,“ eingefügt.

b. In Absatz 8 werden die Wörter „Prüfungsausschuss in“ durch die Wörter „Bereich Prüfungswesen in jeweils“ ersetzt.

a. Absatz 13 Satz 3 wird wie folgt berichtigt. Das Wort „mangelhaft“ wird durch die Wörter „nicht ausreichend“ ersetzt.

b. Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa. Die bisherige Bestimmung wird Satz 1.

bb. In Satz 1 werden nach dem Wort „Wochen“ die Wörter „ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer“ eingefügt.

cc. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Der Zeitpunkt des Zugangs wird von der Prüferin und dem Prüfer unverzüglich bestätigt und den Studierenden durch den Bereich Prüfungswesen mitgeteilt.“

16. In § 19 Absatz 2 werden der folgende neue Sätze 3 bis 7 angefügt:

„Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach der jeweiligen Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.“

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ das Wort „eine“ eingefügt und die Wörter „das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des § 23 Abs. 3 und Abs. 4“ durch die Wörter „Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa. In Satz 1 werden nach dem Wort „unverzüglich“ das Komma und die Wörter „d.h. grundsätzlich innerhalb von drei Werktagen nach dem Termin der Prüfung“ und nach dem Wort „werden“ die Wörter „(Samstage gelten nicht als Werktag)“ gestrichen.

bb. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei

Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) nach dem Termin der Prüfung erfolgt.“

- cc. Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu den Sätzen 3 bis 6.
- c. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:
- „Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss.“
- bb. Nach Satz 2 werden die folgenden neuen Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe leistet.“
- cc. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 5 und 6.

18. § 22 Absatz 1 bis 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Absatz 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der

Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägerte pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.“

19. In § 23 Absatz 2 wird der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen können vorsehen und das Nähere hierzu bestimmen, dass das endgültige Nichtbestehen einzelner Wahlpflichtmodule nicht zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelorprüfung führt.“

20. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch die Wörter „erfolgreich abgeschlossen“ ersetzt.
- b. Nach Satz 1 wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt.“
- c. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

21. In § 26 Absatz 1 Satz 1, 3. Spiegelpunkt werden nach dem Wort „Bachelorarbeit“ die Wörter „ggf. einschließlich der Note für das Kolloquium“ angefügt.

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa. Satz 2 wird wie folgt geändert:
- i. Der 7. Spiegelpunkt wird gestrichen.
- ii. Im neuen 7. Spiegelpunkt werden die Wörter „auf Antrag der oder des Studierenden“ gestrichen.
- iii. Im neuen 9. Spiegelpunkt wird das Wort „Unterschriften“ durch das Wort „Unterschrift“ ersetzt.

bb. In Satz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ und die Wörter „erstellt werden“ durch das Wort „ausgegeben“ ersetzt.

cc. Nach Satz 4 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa. Satz 3 wird gestrichen.

bb. Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

22. § 31 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.“

23. Nach § 32 wird der folgende neue § 33 eingefügt:

„Die fachspezifischen Prüfungsordnungen enthalten Bestimmungen zum zeitlichen Geltungsbereich, insbesondere zum frühesten Semester der erstmaligen Einschreibung und ggf. Übergangs- und Anrechnungsbestimmungen aus Gründen des Vertrauensschutzes für die bei Inkrafttreten bereits eingeschriebenen Studierenden.“

24. Der bisherige § 33 wird § 34.

25. Die Anlage 1: Studienplan für den Masterstudiengang X erhält die dieser Ordnung als Anlage angefügte Fassung.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 04.12.2020.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 21. Januar 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage:

Anlage 1										
Studienplan für den Masterstudiengang X										
Modulbezeichnung	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ¹ (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul (optional)	Pflicht/Wahlpflicht (P/WP) ² (bezogen auf die Lehrveranstaltung innerhalb)	Veranstaltungsart gemäß § 6 Abs. 1 ²	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung	Modulabschluss	
									Studienleistung	Prüfungsleistung
Einführung in die X-Wissenschaft	1/1 ³ (P)	12	1	Einführung in den A-Bereich	1/1 (P)	Vorlesung	2	keine	Referat zu Einführung in den A- oder den B-Bereich	Hausarbeit
			1	Einführung in den B-Bereich	1/1	Vorlesung	2			
			1	Übung zu den einführenden Vorlesungen	1/1	Praktische Übung	2	Anwesenheitspflicht ⁴		
Spezielle Fragen des A-Bereichs	1/2 (WP)	6	2	ABC	1/2 (WP)	Seminar	2	bestandene Prüfung im Modul Einführung in die X-Wissenschaft		Mündliche Prüfung
			oder							
			2	ADE	1/2	Seminar	2			
oder										
Spezielle Fragen des B-Bereichs	1/2 WP	6	2	BBC	1/2	Seminar	2	bestandene Prüfung im Modul Einführung in die X-Wissenschaft		Mündliche Prüfung

			oder						
			2	BDE	1/2	Seminar	2		
Vertiefungsrichtung XY (es ist eine von zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen)									
XY1	1/2	5	3	XY1a	1/1	Vorlesung	2	keine	Klausur
				XV1ab	1/1	Übung	1		
XY2	1/2	5	4	XY2a	1/1	Vorlesung	2	keine	Experimentelle Arbeit und Präsentation
				XY2ab	1/1	Praktikum	1		
Vertiefungsrichtung YZ (es ist eine von zwei Vertiefungsrichtungen zu wählen)									
YZ1	1/2	5	3	YZ1a	1/1	Vorlesung	2	keine	Klausur
				YZ1ab	1/1	Übung	1		
YZ2	1/2	5	4	YZ2a	1/1	Vorlesung	2	keine	Referat mit schr. Ausarbeitung
				YZ2ab	1/1	Übung	1		
Spezialgebiet UA Ruhr		5	4	Veranstaltungen der Ruhr Universität Bochum (RUB) oder der Technischen Universität Dortmund (TUD)			nach Maßgabe der Regelungen der RUB oder TUD	Modulabschluss nach Maßgabe der Regelung der RUB oder TUD	
Masterarbeit	1/1	12	6	Kolloquium zur Masterarbeit	1/1	Kolloquium	2	60 (oder ggf. 30) ECTS ⁵	Masterarbeit
				Masterarbeit					

¹ Die Darstellung des Wahlpflichtbereichs sollte in geeigneter Form erfolgen, ggf. als Begleittext. Intra- und intermodulare Alternativen sollen eindeutig bezeichnet werden, ebenso die Auswahlmöglichkeiten unter eventuellen Vertiefungsrichtungen.

² Mögliche Lehr/Lernformen: Vorlesung, Übung, Praktische Übung, Sprachkurs, Seminar, Kolloquium, Praktikum, Externes Praktikum, Projekt, Exkursion, E-Learning, Blended Learning, Lernwerkstatt, Problemorientiertes Lernen, Projektseminar, Lehrforschungsprojekt, Lektürekurs.

³ Die Ziffernangabe ist nur für den verwaltungsinternen Gebrauch und wird vor der Veröffentlichung eines Studienplans gelöscht.

⁴ Anwesenheitspflichten sind als Teilnahmevoraussetzung in den in § 6 Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungsarten zulässig.

⁵ siehe § 18 Abs. 2